

Drucksache Nr. 725/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	19.09.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	01.10.2024		X
Rat	24.10.2024	X	

Mitteilung der Verwaltung

Stellungnahmen zum Bericht über die technische Prüfung der Jahresrechnung nach §§ 155, 156 NKomVG bei der Stadt Springe für das Haushaltsjahr 2020

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Region Hannover prüft jährlich den technischen Teil der Jahresrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr und fertigt darüber jeweils einen Bericht.

Die technische Prüfung ist Bestandteil der Prüfung der Gesamtjahresrechnung. Auf Wunsch des Rates wird der Teil der technischen Prüfung dem Teil der nichttechnischen Prüfung vorgezogen und separat behandelt. Die Prüfungen der nichttechnischen Teile der Jahresrechnungen ab 2010 erfolgen nach Vorlage der Erläuterungsberichte zu den einzelnen Jahresabschlüssen beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Springe.

Dieser Mitteilungsvorlage ist der **Bericht der technischen Prüfung für das Haushaltsjahr 2020** vom 15.12.2023 als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung nimmt zu den Prüfungsfeststellungen von besonderer Bedeutung wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Bericht über die technische Prüfung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen 2020 nach §§ 155, 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei der Stadt Springe

Bericht 2020

2.2.1 Harmsmühlenstraße Springe (Kreuzung Schulstraße bis zur Hallerbrücke)

Produktkonto 54101.09672003

TZ 20 Abnahme der Verkehrswegebauarbeiten – Mehrkosten

PB: Die Fertigstellung und Abnahme der in sich abgeschlossenen Leistungen erfolgte am 30.06.2020. Die Leistungen hat der Auftragnehmer demzufolge mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % in Rechnung gestellt. Bei Fertigstellung der Leistungen in dem Zeitraum vom 01.07.2020 hätte die Stadt Springe einen Steuervorteil in Höhe von 3 Prozentpunkten gehabt.⁸

Infolge der Abnahme einen Tag vor dem 01.07.2020 sind Mehrkosten in Höhe von 25.639,27 € entstanden.

Stellungnahme Fachdienst Tiefbau:

Aufgrund einer Sachbearbeitung durch ehemalige Kollegen kann zu dem genauen Hergang keine adäquate Aussage mehr getroffen werden.

Die wöchentliche Baustellenbesprechung für das Projekt war auf dienstags fixiert. Vermutlich hat deshalb eine Abnahme an einem Dienstag stattgefunden. Eine beantragte Abnahme muss nach § 12 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen erfolgen, andernfalls tritt eine Abnahmefiktion ein. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht mehr ersichtlich, wann die Abnahme verlangt wurde und welche Frist damit seinerzeit griff.

Aber selbst wenn ein Abnahmetermin unter Fristwahrung noch ab dem 01.07.2020 möglich gewesen wäre, zeigt die Erfahrung, dass ein vom üblichen Baustellentermin abweichender Termin regelmäßig problematisch ist, da eine Vielzahl von Beteiligten anwesend sein müssen.

Wie eingangs dargelegt, lässt sich der genaue Hergang aus den Akten aber nicht mehr darlegen.

Otto-Hahn-Gymnasium – Dachsanierung L-M-P-K-D-P EG – Trakt Ob- jektplanung Gebäude

TZ 41 Nicht erbrachte Grundleistungen

PB: Der AN hat für den K-D-P EG-Trakt und dem K-Trakt 1. OG u.a. folgende Teil-Leistungen für die Dachabdichtungsarbeiten:

1. LPH 2 Kostenschätzung
2. LPH 3 Kostenberechnung
3. LPH 6 Aufstellen von Leistungsbeschreibungen
4. LPH 6 Bepreistes Leistungsverzeichnis
5. LPH 6 Kostenkontrolle

nicht erbracht. Dessen ungeachtet hat der AN die Teil-Leistungen mit einem Honorar in Höhe von 1.133,90 € vergütet bekommen; es erfolgte kein anteiliger Abzug in Höhe von 9,5 Prozentpunkten für die nicht erbrachten Teil-Leistungen in der Honorarermittlung. Aufgrund der fehlenden Kostenberechnungen erfolgte die Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenfeststellungen.¹⁶

Die nicht erbrachten Teil-Leistungen sollten insgesamt festgestellt und das mit der Honorarschlussrechnung zu viel gezahlte Honorar vom AN zurückgefordert werden.

Stellungnahme Fachdienst Hochbau und Gebäudeverwaltung:

Die nachträglich beauftragten Dachsanierungen der Trakte K-D-P (EG) und K (OG) mussten parallel zur ursprünglich beauftragten Flachdachsanierung L-M-P-Takt geplant und umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um Dachflächen mit einer Holz-Dachkonstruktion, welche in den vergangenen Jahren immer wieder repariert wurden, ohne die Dachabdichtung komplett zu erneuern. Aufgrund von Wassereintrüben in den jeweiligen Trakten, erfolgten Bauteilöffnungen und statische Überprüfungen, bei denen eine statische Überlastung und erhebliche Durchfeuchtung festgestellt wurde. Dies stellte einen dringenden Handlungsbedarf mit umgehender Sanierung dar, die vorher nicht absehbar waren. Erneute Reparaturen waren dabei ausgeschlossen. Um Sperrungen von ganzen Gebäudetrakten zu vermeiden, waren sofortige Dachsanierungen erforderlich. Hierfür wurden u. a. umfangreiche Sichtung von Bestandsunterlagen, Bestandsaufnahmen (Bauteilöffnungen, Beprobung von Schadstoffen und Beseitigung von Schadstoffen etc.) durchgeführt, um jeweils geeignete Ausführungen zu planen. Dabei war der Brandschutz, unter Einhaltung der unterschiedlichen statischen Vorgaben, sowie der Schutz bereits erfolgter Sanierungs-/Fördermaßnahmen in den Innenbereichen (z. B. energetische Sanierung K-Trakt), zu berücksichtigen. Die Kosten der Nachtragsangebote Dachdeckerarbeiten wurden, gemäß Planung, auf Basis der Positionen aus dem Hauptangebot/-auftrag sowohl ggf. zusätzlich erforderlicher Leistungen (z. B. Sonderlösungen zur Erfüllung des Brandschutzes und statischen Erfordernissen) ermittelt.

Eine Abarbeitung der Grundleistungen, gem. Anlage 10 der HOAI, war aus vorher genannten Gründen weder möglich noch zielführend. Die Planung erfolgte unter hohem zeitlichen Aufwand und Druck, wobei neben den Grundleistungen auch besondere Leistungen anfielen.

Hinzu kam die zeitlich begrenzte Reduzierung des Mehrwertsteuer-Satzes von 19% auf 16%. Dies erforderte für die jeweiligen Dachflächen separate Teilabnahmen und Teilschlussrechnungen, welche in der Kostenkontrolle nachvollziehbar dargestellt sind.

Fazit:

Die Honorarberechnung erfolgte für die Trakte L-M-P vertragsgemäß auf Grundlage der Kostenberechnung für L-M-P-Trakt (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2013). Für die weitere Honorarberechnung der nachträglich beauftragten Dachflächen K-D-P (EG) und K (OG), schlug der damals zuständige Sachbearbeiter des RPA vor, die anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung, um die festgestellten Kosten der zusätzlichen Dachflächen zu erhöhen. Der Rechnungsprüfer (alt) Region sah hier sowohl für den Bauherrn, als auch für das Planungsbüro keinen Nachteil.

Zur Vermeidung aufwendiger Zusatzvereinbarungen sowie Stundennachweisen, sind die Vertragspartner diesem Vorschlag des RPA gefolgt, indem die angefallenen besonderen Leistungen mit den entfallenen Grundleistungen kompensiert wurden.

Eine Überzahlung des Fachplaners ist seitens des FD 65 daher nicht erkennbar.

TZ 43 Abweichung Kostenberechnung/Kostenfeststellung

PB: Die Kosten der Kostenberechnung in Höhe von 732.483,00 € weichen von den Kosten der Kostenfeststellung in Höhe von 417.486,20 € um 314.996,80 € ab.

Die Abweichung um 43 % sollte die Stadt Springe nicht in als Abrechnungsgrundlage akzeptieren.

Dem Auftragnehmer muss eine Fehlertoleranz bei der Erstellung der Kostenberechnung eingeräumt werden. Eine Reduzierung der anrechenbaren Kosten kommt nur bei wesentlichen Abweichungen von ortsüblichen Preisen in Frage (eventuell 20-25 %).¹⁸ Die Abweichung um 43 % ist demnach wesentlich.

Folglich sollte wegen schuldhafter Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung im Wege des Schadensersatzes eine Reduzierung der anrechenbaren Kosten verlangt werden.

Stellungnahme Fachdienst Hochbau und Gebäudeverwaltung:

Die anrechenbaren Kosten der Kostenberechnungen für die **L-M-P**-Trakte ergaben 732.483 € netto (KG 300 in LPH 3). Die Kostenfeststellung für die L-M-P- Trakte ergab eine Summe von 483.759,77 € netto, was eine Abweichung von rd. 34 % ergibt (s. Kostenkontrolle vom 09.06.2022).

Das lag u. a. daran, dass die zu sanierende Dachfläche aus Kostengründen auf die zwingend zu sanierenden Flächen mit der Holz-Dachkonstruktion reduziert wurden und in LPH 5 die Gerüstarbeiten gemeinsam mit den Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben wurden. Dabei ergab sich die Möglichkeit, auf ein Fangerüst in Volleinrüstung zu verzichten und dafür eine umlaufende Fangvorrichtung mit einem Treppenturm zu verwenden. Diese Umplanung wirkte sich im Nachhinein kostengünstiger aus, was einen Teil der Kostendifferenz erklärt.

Tatsächlich hatte der FD 65 bei der Honorarprüfung zunächst eine Reduzierung der anrechenbaren Kosten für die L-M-P-Trakte vorgenommen, woraufhin das Planungsbüro Widerspruch einlegte. **Nach Rücksprache mit dem RPA der Region wurde dem Planungsbüro, gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2013, recht gegeben, da der AN auf Nachfrage plausibel erklären konnte, dass die seinerzeit angenommenen Preise auf Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre (hohe Kostensteigerungen) sowie zu erwartenden, weiteren Kostensteigerung basierten** (siehe auch beiliegende Rechtsprechung – Anlage 2).

**(Springfeld)
Bürgermeister**